

Heimatverein Greven e. V.



Satzung

des

HEIMTATVEREIN GREVEN 1982 e. V.

I

Name und Sitz

§ 1

Der Verein führt den Namen „Heimatverein Greven e. V.“. Sitz des Vereins ist 48268 Greven, Kreis Steinfurt. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

Zweck des Vereins

§ 2

Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege, der Heimatforschung und der Heimatkunde. Der Heimatverein strebt an, die Verbundenheit der Bürger mit ihrer Heimat zu stärken.

Er stellt sich zur Aufgabe, die Natur- und Landschaftspflege, die Ortsbild- und Denkmalpflege, die Archiv- und Schrifttumspflege, die Kultur- und Brauchtumspflege sowie die Pflege der Gastlichkeit und Geselligkeit

Gemeinnützigkeit

§ 3

Der Heimatverein Greven 1982 e. V. legt Wert auf eine gute Zusammenarbeit mit allen Vereinigungen und Gruppen der Bevölkerung. Er ist politisch und konfessionell neutral. Der Heimatverein Greven 1982 e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung 77 vom 16.03.1976 (BGBl. I. S. 613). Er ist Mitglied des Kreisheimatvereins Steinfurt und des Westfälischen Heimatbundes in Münster.

Heimatverein Greven e. V.



II

Mitgliedschaft

§ 4

Vereinsmitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung unter Anerkennung der geltenden Satzung erworben. Bei minderjährigen Mitgliedern ist die Beitrittserklärung durch den oder die gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Beendigung der Mitgliedschaft

§ 5

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch den Tod der natürlichen Person oder durch Ende der Rechtsfähigkeit der juristischen Person,
- b) durch Kündigung,
- c) durch Ausschluss.

Die Kündigung hat mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende zu erfolgen. Sie ist rechtzeitig, wenn sie bis zum 3. Werktag des Monats Oktober schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingeht.

Vereinsmitglieder können aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie gegen die satzungsgemäßen Vereinsinteressen verstoßen haben. Der Ausschluss erfolgt durch 2/3-Stimmenmehrheit des gesamten Vereinsvorstandes. Gegen den Ausschluss ist der Widerspruch des Betroffenen an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit 2/3-Mehrheit der erschienen Stimmen endgültig über die Rechtmäßigkeit des Ausschlusses.

Beiträge und Spenden

§ 6

Der Beitrag wird von der Mitgliederversammlung aufgrund eines Vorschlags des Vorstandes festgesetzt.

Heimatverein Greven e. V.



III

Organe des Vereins

§ 7

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

Zum Vorstand ist Wiederwahl zulässig.

Der Vorstand

§ 8

Der Vorstand besteht aus:

1. dem ersten Vorsitzenden,
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem Schriftführer,
4. dem Kassierer,
5. 3 Beisitzern und
6. den Leitern der Fachgruppen.

Die Vorstandsmitglieder zu 1. bis 4. werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Von den Vorstandsmitgliedern zu 5. werden bis zu 3. Beisitzer ebenfalls von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt; die weiteren Beisitzer werden von den Fachgruppen als deren Leiter in den Vorstand gewählt.

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Vorstandsmitglieder bleiben jeweils so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und diese die Wahl angenommen haben.

§ 9

Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Kassierer und der Schriftführer.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

Heimatverein Greven e. V.



§ 10

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorzubereiten und auszuführen.

§ 11

Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als 50% der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Vorstandssitzungen sind von dem Vorsitzenden des Vereins oder seinem Stellvertreter einzuberufen, sobald dies erforderlich erscheint.

Eine Vorstandssitzung ist auch auf schriftlichen Antrag von 25% der Vorstandsmitglieder hin einzuberufen.

Die Einladungen sollen schriftlich erfolgen; fernmündliche Einladung kann jedoch genügen. Über die Ergebnisse der Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen. Alles weitere regelt eine Geschäftsordnung.

Die Mitgliederversammlung

§ 12

Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Mitgliederversammlung soll bis zum 31. März des Jahres einberufen werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen

1. aufgrund eines Vorstandsbeschlusses und
2. auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder.

§ 13

Die Mitgliederversammlung wird durch Bekanntmachung in den örtlich erscheinenden Tageszeitungen:

„Westfälische Nachrichten“,
„Grevener Zeitung“

einberufen.

Die Einberufung soll mindestens 8 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden.

Heimatverein Greven e. V.



§ 14

Der Vorsitzende des Vorstandes führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung, bei seiner Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende.

Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

1. Wahl des Vorstandes,
2. Genehmigung der Jahresrechnung
3. Entlastung des Vorstandes,
4. Bildung von Fachgruppen,
5. Arbeitsvorhaben im Rahmen der Aufgaben des Vereins,
6. Satzungsänderungen,
7. Auflösung des Vereins

§ 15

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn die Einladung satzungsgemäß erfolgt ist. Stimmberechtigt sind in der Mitgliederversammlung sämtliche Mitglieder, die volljährig sind.

§ 16

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht etwas anderes in dieser Satzung vorgeschrieben ist. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Eine Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist erforderlich

1. bei Satzungsänderungen,
2. bei Beschlussfassungen über die Änderung des Vereinszwecks,
3. bei Beitragsfestsetzungen,
4. bei Ausschluss von Mitgliedern,
5. bei Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Einem Antrag auf geheime Abstimmung ist stattzugeben, wenn mehr als 10% der anwesenden Mitglieder diesen Antrag unterstützen.

§ 17

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschriften der Mitgliederversammlung sind vom Vorsitzenden, einem weiteren Vorstandsmitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen.



§ 18

Zur Erledigung einzelner Aufgaben kann die Mitgliederversammlung Fachgruppen bilden. Diese wählen entsprechend § 8 dieser Satzung aus ihren Reihen ihren jeweiligen Leiter, der als Beisitzer dem Vorstand angehört. Gehört der Fachgruppenleiter kraft einer anderen vorangegangenen Wahl bereits dem Vorstand an, so wählen die Fachgruppen aus ihren Reihen ein anderes Mitglied an seiner Stelle als Beisitzer in den Vorstand.

Die Mitarbeit in den Fachgruppen steht jedem Vereinsmitglied offen.

Zwischen den Mitgliederversammlungen kann der Vorstand nötig erscheinende Fachgruppen berufen, deren kommissarischer Leiter beratend im Vorstand mitwirken kann.

IV

Sicherung der Gemeinnützigkeit

§19

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

§20

Der Verein darf keine Personen durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 21

Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinsamen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten. Sofern nichts anderes vereinbart ist, erhalten die Mitglieder weder bei ihrem Ausscheiden noch bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks Mitgliedsbeiträge oder Geld- und Sachspenden erstattet.

In den gleichen Fällen fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinsamen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Greven, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Heimatverein Greven e. V.



V

Kassenprüfung

§ 22

Die Mitgliederversammlung wählt für das laufende Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer, die in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung das Prüfungsergebnis vortragen.

VI

Geschäftsjahr

§ 23

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Greven, den 19. März 1982